



VIII, 90.

2. 379.



473.
1

Die andere

Allhier

in Franckenberg

aufgerichtete

Schrift = Pöbliche

Gesellschaft

der

vereinigten Gemüther/

in 61. Personen bestehend/

so mit Gott angefangen

und im Nahmen

der Heil. Dreyfaltigkeit

bestätiget/

am

Tage Mariä Reinigung

den 2. Febr.

ANNO 1714.

~~~~~  
C H E N N E Z I 33.

gedruckt/ bey Conrad Stössel.

C. 2



In dem  
 Jahr  
 1714  
 den 17ten  
 Monats  
 Junij  
 ist  
 in der  
 Stadt  
 Halle  
 bey  
 dem  
 Rath  
 gehalten  
 worden  
 ein  
 öffentliches  
 Auctionen  
 gehalten  
 worden  
 die  
 Bücher  
 welche  
 bey  
 dem  
 Rath  
 vorhanden  
 sind  
 Anno  
 1714  
 Gedruckt bey  
 dem  
 Buchhändler  
 bey  
 dem  
 Rath





## Mein Leser/

**S**eil man ohnlängst ver-  
 nommen/ daß an vielen  
 benachtbarten Orten  
 von denen daselbst  
 wohnenden Junggesel-  
 len unterschiedene Hey-  
 raths- und Begräbniß- Cassen aufgerich-  
 tet und gestiftet/ und dieses an ihm selbst  
 eine so höchst- rühmliche als auch nützliche  
 Sache ist; Als ist man am verwichenen  
 Neu- Jahrs- Tage bemühet gewesen/ der-  
 gleichen auch allhier aufzurichten/ in An-  
 sehung dessen/ daß es einen ieden bey die-  
 sen kümmerlichen Zeiten überaus profi-  
 tabel und ersprießlich seyn wird. Nach-  
 dem sich aber aufs neue/ eine ziemliche  
 Anzahl seiner Junggesellen eingefunden/

U 2

wel-

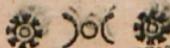
welche um Aufrichtung noch einer solchen Casse angehalten; Als hat man auch vor dieses mahl ihr Ansuchen und Begehren contentiren wollen. Deswegen man auch am Tage Maria Reinigung/ dieses 1714. Jahres eine Zusammenkunft angestellet/ und ihnen nachfolgende Leges zur Approbation vorgelesen/ welche auch so gleich von ihnen beliebig angenommen und nunmehr zum Druck befördert worden. Sie lauten aber/ wie folget:

## LEGES,

I.

Es soll und will ein iedweder Junggeselle/ welcher sich in dieser Societät befindet/ oder künfftig darein zu begeben willens/ sich zuförderst gottsfürchtig/ Christlich und fromm/ auch in Handel und Wandel honet aufführen/ damit er/ von Gott Seegen/ von ieder männiglich Ruhm/ und die Gesellschaft Ehre davon haben möge.

II.



## II.

Die Anzahl derer Membrorum bestehet in 61. Junggesellen/ welcher Numerus nicht zu überschreiten; diejenigen aber/ so verlobt oder unehrllicher Geburt seyn/ werden nicht eingenommen.

## III.

Dieser Cassa wird ein Registrator und zweene Administratores gesetzt/ welche für der Cassa Aufnehmen sorgen/ und daß denen vorgeschriebenen Legibus strictissime nachgelebet werde/ vigiliren/ auch so wider Verhoffen/ was disputirlichs vorkommen solte/ dasselbe nach ihren besten Vermögen und Verstande/ mit einander überlegen und verabschieden sollen/ worbey jedes Membrum unterschriftlich sich erkläret/ mit deren Ausspruche/ ohne einige Wiederrede/ zufrieden zu seyn.

## IV.

Der Registrator führet die Jährliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe/ quittiret und notificiret denen Membris die Verheyrathung/ oder Todesfälle/ damit dieselben ihren Beytrag

unverzüglich abtragen / und zur Cassen  
lieffern können / vor solche Bemühung  
hat der Registrator Jährl. 2. Thlr. ieder  
Administrator 1. Thlr. ex Cassa zugenief-  
sen / und bleiben Administratores, so lan-  
ge ihre Kinder interessiret / bey dieser  
Function, länger aber nicht / sondern es  
wird vom Registratore ein anderer vor-  
gestellt.

## V.

Der Terminus zur Zusammenkunft /  
und Ablegung der Rechnung soll allezeit /  
und zwar unveränderlich / der Tag Ma-  
riä Reinigung seyn / an welchen ieder  
Junggeselle 1. Thlr. und 3. Gr. erlegen /  
und die andern folgenden Jahre mit  
1. Thlr. continuiren soll ; Daferne a-  
ber einen oder den andern der Thlr. auf  
einmahl zu geben allzu schwer fallen  
möchte: Als seind zu Abtrag und Erle-  
gung desselben hierzu 3. Termine ange-  
setzet und anbestimmet worden: Als  
der 1. Termin am Tage Mariä Reini-  
gung / der 2. Termin auf Ostern / und  
der 3. Termin auf Mariä Heimsu-  
chung.

## VI.

VI.

Bei eines jeden Membri Copulation, wenn selbige öffentlich und redlich geschieht/ in gleichen bey ereigenden Todesfall/ soll ein ieder 6. Gr. an guter gangbarer Münze beytragen/ welches Geld in Einnahme und Ausgabe ver-  
schrieben und ein jedes Membrum hierüber in dero Büchlein quittiret wird.

VII.

Welcher aber seine ratam an obbemeldten 3. Terminen/ oder auch den gewöhnlichen Beytrag bey Verheyra-  
thung/ oder Absterben eines Membri, nicht baar erleget/ oder vor sich bezahlen läffet/ (nachdem einen jeden durch den Registratorem notificiret worden/ wenn und wo die Gelder abzuführen) muß selbige hernach der Cassé gedoppelt ersetzen.

VIII.

Solte aber einer die Einlage/ oder auch Beytrag/ 2. Jahr schuldig bleiben und bey dem dritten Jahrs Termin nicht alles gänzlich bezahlen/ derselbe soll als denn gleich excludiret/ und ein anderer

an seine Stelle eingenommen werden/  
auch ihm gar nichts restituiret werden.

## IX.

Es soll einen ieden frey stehen an be-  
stimmen Terminen persöhnlich zu er-  
scheinen oder nicht/ so ferne nur die Gel-  
der richtig eingesendet werden. Jedoch  
der Registrator und Administratores müs-  
sen gegenwärtig seyn/ oder einen Manda-  
tarium, der der Societät verwandt/ sub-  
stituiren.

## X.

Der Registrator, nebst denen beiden  
Administratoribus sollen die Notificatio-  
nes, und Patentia durch einen Knaben  
herum schicken/ wofür ihm 2. Gr. gezah-  
let/ und hingegen dem Percipienten de-  
curtiret werden sollen.

## XI.

Zu Verwahrung des Geldes/ Pfän-  
der und Rechnungen soll ein wohlbe-  
schlagenes Kästlein angeschaffet werden/  
an welchen ein doppelt Schloß mit  
2. sonderbahren Schlüsseln seyn soll/ da-  
von einer dem Registratori, der andere  
aber dem Administratori/ der nicht die  
Cassa

Cassa hat/ anvertrauet wird/ das Kästlein aber sollen die Administratores wechselsweise in Verwahrung haben.

XII.

Wenn in der Cassa Borrath vorhanden/ kan derselbe auf gut Pfand à 5. procento, ausgeliehen und die Zinsen davon eingehoben werden/welches der Registrator fleißig zu registriren.

XIII.

Die Portion, welche ein ieder Junggeselle bey seiner Berehligung/ oder auch nach Gottes Willen/ seligen Absterben zu gewarten hat/ ist nach der Calculation, und denen Jahren folgender Gestalt eingetheilet worden; Als:

|                 |   |   |             |
|-----------------|---|---|-------------|
| Das erste Jahr/ | ⌘ | = | 10. Thaler. |
| " 2.            | ⌘ | " | 15. ⌘       |
| " 3.            | ⌘ | " | 20. ⌘       |
| " 4.            | ⌘ | " | 25. ⌘       |
| " 5.            | ⌘ | " | 30. ⌘       |
| " 6.            | " | " | 35. ⌘       |
| " 7.            | ⌘ | " | 40. ⌘       |
| " 8.            | " | " | 45. ⌘       |
| " 9.            | ⌘ | " | 50. ⌘       |
| " 10.           | ⌘ | " | 55. ⌘       |
| " 11.           | ⌘ | " | 60. Thaler. |

U 5

XIV.



## XIV.

Es soll aber mit demjenigen / so sich mit der Einlage und Beitrag II. Jahr richtig abgefunden / ferner einzulegen und beyzutragen inne gehalten und fernerer Fortsetzung und Aufnahme der Cassen / ein anderer eingenommen werden. Und bleibet jenen die Forderung / so sich während der Zeit auf 60. Thlr. beläufft / sicher / bekömmt von Registratore eine Assignation an die Cassam, auf derer Vorzeigung bey erfolgter Copulation, oder auch Absterben obgedachte Summa gewiß zu erheben ist.

## XV.

So bald sich nun / durch Gottes Schickung / ein Junggeselle aus dieser Societät verehliget / soll er seinen Hochzeit und sonderlich den Schenk. Tag / dem Registratori und Administratoribus bey Zeiten melden / damit sie einen von der Geschellschaft / so sich am besten schieket / elegiren / der im Nahmen der ganzen Societät / um die Schenk. Zeit / in der Hochzeit erscheine / und nach abgelegter Salutation und Gratulation, die versiegelte  
Por-

Portionem statutarim, nebst andern Hochzeit-Gästen dem Bräutigam präsentire/Darüber der Bräutigam über das Empfangene einen Schein an die Cassam auszustellen hat. Es bekömmt aber dieser Abgeordnete vor seine Person zu schencken/ aus der Cassa nichts/ sondern muß sich mit der Ehre/ so ihm als einen von der ganzen Societät Abgeordneten von Braut und Bräutigam unfehlbar erwiesen werden wird/ begnügen lassen. Hierbey werden die Administratores und Registrator, schon solche Ordnung halten/ daß ein ieglicher nach Gelegenheit/ zu solcher Ehre gelangen/ und keiner zwey mahl derselben genießten soll.

## XVI.

Daferne auch ein Membrum auffer Landes/ oder wo es sey/ heyrathen und bleiben würde/ soll er ein richtig Attestat seiner geschehenen ehrlichen Copulation, von der Geistlichkeit herbey bringen/ und seine Portion entweder selbst/ oder durch einen Bevollmächtigten/ iedoch gegen Dvittung abhohlen lassen/ in Ermangelung aber des Attestats/ wird keinen nichts ausgezahlt.

## XVII:

indus hōm XVII. monio

Solte aber nach Gottes Willen ein Junggefelle aus dieser Societät/ ohne verheyliget sterben/ so soll seinen Eltern/ Geschwister oder nehesten Befreunden/ nichts desto weniger/ die geordnete Portion zu desselben Begräbniß/ gegen Quitung/ aus gezahlet werden.

## XVIII.

Wann ein Membrum sich verheyra-  
thet/ oder nach Gottes Willen abstir-  
bet/ soll alsbald ein anderer/ und zwar  
der erste Expectante/ gegen Erlegung  
6. Gr. pro accessu, angenommen wer-  
den/ welcher den Beytrag so gleich mit  
beyzutragen schuldig seyn soll. Die Jahre  
aber werden von darauf folgenden  
Jahrs Termin als Maria Reinigung/  
angerechnet.

## XIX.

Welcher sich nun in diese Societät  
Fünfftig hin begeben will / der soll bey  
dem Registratore und Administratoribus  
sich anmelden/ da sie denn mit einander  
communiciren und überlegen sollen/ ob  
selbiger der Societät anständig. Als denn  
fan

Kan solcher Junggeselle/ gegen Bezahlung  
4. Gr. in Numerum Expectantium, mit  
Beyfügung des Tages und Jahres/ ein-  
geschrieben werden. Davon hat der  
Registrator 2. Gr. und die beyden Admi-  
nistratores 2. Gr. pro recreatione, zu ge-  
niessen.

## XX.

Wenn nun ein Membrum das Sei-  
nige an die 5. oder 6. Jahr lang richtig  
abgeföhret/ und durch notarische Un-  
glücks-Fälle ins Decrement gerieth/ das  
es die Einlagen und Beytrags- Gelder  
nicht mehr abführen könnte/ demselben soll  
durch aus nicht nach gelassen seyn/ einen  
andern oder Frembten/ die Gelder für  
sich zahlen zu lassen und ihm hingegen  
die zufordern habende Portion zu cediren;  
sondern in solchen Noth-Fall/ will die  
Cassa ernennete Gelder selbst verlegen  
und selbe bey Verehligung oder Abster-  
ben solches Membri, nebst 8. Gr Loco In-  
teresse Jährlichen alsdenn von der Porti-  
one statutaria wieder abziehen und inne-  
behalten/ Dahero allhier keine Cession,  
wie auch keine Arreste/ bey dieser Cassa  
angenommen werden sollen.

## XXI.

## XXI.

Diejenigen so an andern Orten wohnen und in dieser Societät sich befinden/ oder diejenigen so von hier verreisen und wandern möchten/ sollen allhier einen Bevollmächtigter/ bey Verlust ihres Quanti und gänzlicher Exclusion, binnen 4. Wochen bey dem Administratore und Administratoribus vorstellen und mit den Hand-Schlag angeloben lassen/ die Jährliche Einlage und Beytrags Gelder jederzeit richtig abzutragen. Wenn aber ein hiesig Membrum seine Jahre verwan- dern und sich in die Frembde begeben wolte/ und gleichwohl keinen Bevollmächtigter haben könnte; so soll mit ihm nach ob bemelden 20. Lege, biß zu seiner Wiederkunfft verfahren werden.

## XXII.

Wann der gütige GOTT/ diesen Ort etwa mit Feuers/ Gefahr heimsuchen solte/ (um dessen gnädige Abwendung wir alle demüthigst Gott bitten) so sollen so wohl der Registrator, als Administratores, wie auch sämtliche Interessenten so viel möglich besorget seyn/ das Kästlein in Sicherheit zu bringen.

## XXIII.

XXIII.

Bey gefährlichen und wegen anfäl-  
 ligen Krankheiten besorglichen Zeiten/  
 (für welchen uns der barmherzige Gott  
 behüten wolle) wird man sich nach der  
 Cassa Zustand zu richten wissen/ iedoch  
 denen Nothleidenden so viel möglich  
 und ohne Gefahr und Schaden ge-  
 schehen kan / hülflich benzuspringen/  
 nicht ermangeln lassen. Bey gefähr-  
 lichen Krieges-Zeiten aber/ haben Regi-  
 strator und Administratores einen iegli-  
 chen Interessenten nach seinen angetrete-  
 nen Jahren/ so lange er darbey gewe-  
 sen und nach der Cassa Zustand und  
 Proportion dahin contribuïret/ wornach  
 die Eintheilung zu machen/ ohnverzüg-  
 lich das Seinige ex cassa pro rata zu be-  
 zahlen.

XXIV.

Ob man sich nun wohl von der  
 sämtlichen Societät aller Honeteté ver-  
 sichert; So ist doch vor dienlich erach-  
 tet worden / dieses mit zu registriren.  
 Wenn ein Membrum, wie man zwar  
 nicht hoffen will / sich wider züchtige  
 Junggefallen Gebühr aufführen/ und sei-

ne Ehre verliehren würde / derselbe soll  
alsbald excludiret / ihm auch nicht mehr  
als die Helffte restituiret werden ; Jedoch  
mit der Condition, wenn er mit der Ge-  
schwächten durch Verehligung wieder zu  
Ehren zu kommen gesonnen ist. Gehet  
er aber ohne Abschied / und unverglichen  
Schelmischer Weise darvon / so soll alles  
der Cassen anheim fallen / und er gehet  
leer aus.

Uhrkundlich haben vorhergehenden  
in allen Punkten und Clausula unver-  
brüchlich nachzukommen / die sämtli-  
chen Membra sich allerseits wohl bedäch-  
tig erkläret / zu dem Ende theils solche  
selbst eigenhändig unterschrieben / theils  
auch durch Bevollmächtigte / unterschrei-  
ben / und besiegeln lassen. Sign. Francken-  
berg / am Tage Maria Reinigung /  
den 2. Febr. Anno 1714.

**Michael Fischer /**

Administrator perpetuus.

**Michael Stein /**

Administrator perpetuus.

**Johann Christoph Stein /**

Registrator perpetuus.

Forma

## Forma Obligationis.

**I**ch zu Ende Unterschriebener vor  
 mich/ meine Erben und Erbneh-  
 men/ bekenne hiermit/ daß die Herren  
 Vorsteher der Löbl. Gesellschaft der ver-  
 einigten Gemüther / allhier in Francken-  
 berg / mir funffzig Reichs Thaler gegen  
 5. pro cento Jährlichen Zins/ auf gut  
 Pfand geliehen/ welche ich auch zu sichern  
 Händen dato bahr empfangen/ und weil  
 ermeldtes Consortium solch Capital län-  
 ger nicht/ als ein Jahr stehen zu lassen  
 entschlossen; Als verreverse mich/ die-  
 se 50. Reichs Thaler benebenst denen  
 Zinsen wo nicht eher/ doch längstens in  
 Jahres Frist richtig wieder abzulegen;  
 in Verbleibung dessen/ die Herren Ad-  
 ministratores und Registrator dieses  
 Consortii alsdenn das Pfand zu veralie-  
 niren/ das Capital, Interessen/ und an-  
 dere Unkosten darvon zu bezahlen Macht  
 haben/ worwider mich keine Rechts-  
 Wohlthaten schützen sollen; Allermaß-  
 sen ich denn dieser wegen allen Beneficii  
 Juris, sonderlich der Exception rei non sic  
 vel aliter gesta, perfvationis, læsionis etiam

enormissima, restitutionis in integrum, Appellationis, Supplicationis, oder was mir sonst zu statten kommen oder durch Menschen: Wiß erdacht werden könnte/ beständig und wohlbedächtig renunciire/ und diesen meinen Revers, pro Documento quarentigiato recognoscire und halte/ zu mehrer Uhrkund hab ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben und versiegelt. So geschehen Franckenberg/ den

Anno

N. N.

## Qvittung.

**D**uß die Herren Administratores und Registrator der Löbl. Gesellschaft der vereinigten Gemüther allhier zu Franckenberg/ mir zu Ende unterschrieben wegen unsers Sohnes (Bruders) oder (nahen Anverwandten/ Bettern) so Jahr bey dieser Löbl. Gesellschaft gewesen/ Thaler/ zu dessen Hochzeit (oder Begräbniß/) dato bahr ausgezahlt; Solches wird hiermit bekennet und wohl erwachte Hn. Vorsteher cum renunciatione exceptionis non numerata

ta

ta aut non accepta pecunia, in beständiger Form Rechtens/ dankbarlich darüber quittiret. Actum Franckenberg/ Anno

N. N.

Die Rahmen derer Membrorum.

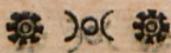
A.

- Adam Heinrich Lehnhardt.
- Andreas Müller.
- Andreas Schröter/ von Geithen.

B 2

B.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

M. N.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

C.

- Christian Fischer.
- Carl Friedrich Hoffman.
- Christian Hahn.
- Christian Meyer.
- Caspar Lose/ von Bischoffswerda.
- Christoph Hansch/ von Dresden.
- Christoph Görner/ von Dresden.
- Christian Vogel/ von Burgstädtel.

D.



D.

Daniel Ranfft.

Daniel Kreyfig/ von Chemnitz.

E.

Erhardt Hamann/ von Rosßwein.



## F.

Friedrich Gottlieb Facilides.  
 Friedrich Gesche.  
 Friedrich August Thum.

## G.

Hr. Gottfried Conrad.  
 Gottlieb Mezler.  
 George Carl Gerlach.  
 George Gottfried Bogelsang.  
 George Vogel/ von Burgstädtel.  
 Gottfried Härtel/ von Hohnstein.



Johann Gottlieb Bogelsang  
 Johann Friedrich Hoffmann.  
 Johann Gottfried Thierbach.  
 Johann Christoph Zahn.  
 Johann George Uhlich.  
 Johann Christian Stolze.  
 Johann Michael Schrubner.  
 Johann Reinhold Schmidt.  
 Johann George Schmidt.  
 Johann Christoph Winckler.  
 Johann George Richter.  
 Johann August Friedrich.  
 Johann Christian Schaz.  
 Johann Gottfried Hambrock.  
 Johann Gottfried Böttiger.  
 Johann Friedrich Uhlich.  
 Johann George Ranfeld.  
 Joh. Christoph Schulze/ von Chemnitz  
 Johann George Nieschel/ von Meissen.  
 Johann Curt/ von Burgstädtel.  
 Joh. George Kühn/ von Burgstädtel.  
 Jacob König/ von Dresden.

**K**

... nicht ...



498.

26



---

L.

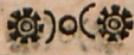
M.

Michael Stein.

2.



499.



27

N.

O.

O.

R.

P.



500.

18



P.

Q.

R.

S.

Numerus **S.** Lectantium

Samuel Fischer.  
Samuel Ehesel.

**W.**

Geoffrey Chaucer

**T.**

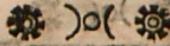
**R.**

**N.**

Numerus

U.





U. (mirrored bleed-through text from the reverse side)

W.

Wolf Christian Stolze.

T

Z.

Numm-





**Numerus Expectantium,**  
**Johann Gottfried Müller.**



3  
Numerus Expectantium  
Johann Gottfried Meißner

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



36  
56  
Pon  
49

ULB Halle 3  
002 404 923



86

M. C.







Die andere <sup>1</sup>  
Alhier <sup>973.</sup>  
in Franckenberg  
aufgerichtete  
Christ = L**ö**bliche  
**B**eseWschafft  
der  
vereinigten Gemüther/  
in 61. Personen bestehend/  
so mit G**o**tt angefangen  
und im Nahmen  
der Heil. Dreysaltigkeit  
bestätiget/  
am  
Tage Maria Reinigung  
den 2. Febr.  
ANNO 1714.  
EHEMZEI 33.  
gedruckt/ bey Conrad Stössel.